



Gewässerschutz

Kontakt

Kassieramt
Tel. 071 727 03 06

Gebührentarif

Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz gültig ab 1. Januar 2016

Schmutzwassergebühr aufgrund der verbrauchten Frischwassermenge pro m³ Fr. 1.30 zuzüglich die jeweilige Mehrwertsteuer.

Hinweis: Die Gebühr wird durch die Finanzverwaltung zusammen mit der Abrechnung über den Strom- und Wasserbezug in Rechnung gestellt. Eine jederzeitige Änderung bleibt vorbehalten.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau erlassen am 22. September 2015

POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU
GEMEINDERAT WIDNAU

Die Gemeindepräsidentin:
Christa Köppel

Der Gemeinderatsschreiber:
Andreas Hanimann

Auszug aus dem Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 7. März 2000 / Nachtrag vom 18. Oktober 2011

Mittel

Art. 2

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- Abgeltung von Bund und Kanton.

Schmutzwassergebühr

Art. 4

Wird aus einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, entrichtet der Grundeigentümer eine Schmutzwassergebühr.

Häusliches Abwasser

Art. 5a

Bei Abwasser aus Haushaltungen oder solchen mit vergleichbarer Zusammensetzung wird die Schmutzwassergebühr berechnet aus der auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen verbrauchten Frischwassermenge multipliziert mit dem Mengenpreis (in Fr. pro m³) nach dem Gebührentarif. Dies ergibt für die Gebühr die folgende Berechnungsformel:

Schmutzwassergebühr = verbrauchte Frischwassermenge x Mengenpreis

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungsanlagen oder aus der Regenwassersammlung bezogen wird.

Ermittlung

Frischwassermenge

Art. 5b

Zur Ermittlung der Frischwassermenge bei häuslichem Abwasser werden die Grundeigentümer verpflichtet, Wasserzähler zu installieren. Ist die Installation einer Wassermesseinrichtung technisch unmöglich oder unverhältnismässig oder konnte die Frischwassermenge aufgrund eines technischen Defektes nicht ermittelt werden, wird der Verbrauch vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- oder Erfahrungszahlen festgesetzt.

Tarif

Art. 7b

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

